

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

A. Problem

Die Wahlkampfkosten 1965 waren zur Bemessungsgrundlage der im Parteiengesetz von 1967 geregelten Kostenerstattung genommen worden. Danach ergab sich, wenn die Wahlkampfkosten in das Verhältnis zu der Zahl der Wahlberechtigten gesetzt werden, ein Betrag von ca. 2,50 DM je Wahlberechtigten. Die derzeitige Rechtslage berücksichtigt nur die Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten, nicht dagegen die allgemeine Kostenerhöhung.

B. Lösung

Die seit 1965 ständig erhöhten Kosten eines angemessenen Wahlkampfes, bedingt durch die allgemeine Kostensteigerung, erfordern eine Anhebung der Erstattungsbeträge. Ein Vergleich mit den Berechnungsgrößen des Parteiengesetzes von 1967 rechtfertigt eine Anhebung des Bemessungssatzes von 2,50 DM um 1 DM auf 3,50 DM je Wahlberechtigten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehrkosten betragen für eine Bundestagswahl rund 42 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 925), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1974

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Kosten der Wahlkämpfe haben sich seit 1965 wesentlich erhöht.